



Kundmachung

Gemäß § 29 Abs. 3 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 idgF. wird das folgende Grab als **Heimgefallen** gekennzeichnet:

Friedhof	Grabnummer/-art	Beigesetzte Personen
Haidershofen	360 – Urnengrab	Herbert Schraml (im Jahr 2011) Maria Schraml (im Jahr 2016)

Der bisherigen benützungsberechtigten Person wird aufgetragen, das Grabdenkmal und die sonstigen Bauteile der als Heimgefallen gekennzeichneten Grabstelle innerhalb der Kundmachungsfrist von 4 Monaten auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

Informationen zur Auflassung bzw. Weiterführung der angeführten Grabstelle erhalten Sie am Gemeindeamt Haidershofen als Friedhofsverwaltung, 07434 42813.


Gemeinde Haidershofen

Michael Strasser
Bürgermeister

Angeschlagen am: 21.07.2026

Abzunehmen am: 21.11.2026

Abgenommen am: